

dere auf den III. Abschnitt, zeigt, daß es sich um eine „Übereinkunft“, inhaltlich also um einen echten völkerrechtlichen Vertrag handelt. Daß die Vollmachten des USA-Präsidenten eine Ratifizierung durch den USA-Senat nicht erforderlich machten, ist im übrigen eine rein staatsrechtliche Frage der USA.

Kaufmann sah sich unter dem Eindruck der Ausführungen von Prof. Kröger schließlich auch gezwungen, sich von den genannten Ausführungen des Herrn von Lex ausdrücklich zu distanzieren, betonte aber im gleichen Atemzug selbst, daß es sich tatsächlich beim Potsdamer Abkommen um keinen „völkerrechtlichen Vertrag im vollen Sinne des Wortes“ handle, sondern lediglich um ein Regierungsabkommen oder um ein sogenanntes Verwaltungsabkommen im Sinne des Art. 59 GG, womit er nichts anderes bezweckte, als den außerordentlich bedeutsamen politischen Inhalt des Potsdamer Abkommens zu leugnen. Verwaltungsabkommen im Sinne von Art. 59 GG sind nämlich völkerrechtliche Verträge, die sich nicht auf politische Fragen erstrecken.

Kaufmann konzentrierte seine Bemühungen im Auftrag der Bundesregierung auch darauf, dem Potsdamer Abkommen den Charakter einer Vier-Mächte-Vereinbarung abzuspüren. Er zählte die Vorbehalte auf, die die französische Regierung beim Beitritt zum Potsdamer Abkommen angemeldet hatte, und argumentierte so, als ob die französische Regierung in keiner einzigen „wesentlichen politischen Frage“ mit den anderen Unterzeichnerstaaten übereingestimmt habe. Dabei unterschlug er die Tatsache, daß die französische Regierung gerade den im Potsdamer Abkommen festgelegten Besatzungszielen, um deren Anerkennung es im gegenwärtigen Verfahren geht, im vollen Umfang zugestimmt hatte. Weiter behaupteten die Vertreter der Bundesregierung, das Potsdamer Abkommen habe nur Bedeutung für die „Anfangsperiode der Kontrolle“, für die „Geschichte der Besatzungspolitik“ gehabt. Demgegenüber haben die Prozeßvertreter der KPD mit Recht darauf hingewiesen, daß das Potsdamer Abkommen außer einer Reihe konkreter Bestimmungen über unmittelbar in Deutschland zu ergreifende Sofortmaßnahmen, die heute nicht mehr anwendbar sind, wesentliche Prinzipien für die politische und wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands festgelegt, die gerade der Gewährleistung eines Zustandes dienen, der neue deutsche Aggressionen für alle Zukunft ausschließen soll. Der Schaffung eines solchen Zustandes steht die Remilitarisierungspolitik der Adenauer-Regierung diametral entgegen, und deshalb ist sie nicht gewillt, dem Potsdamer Abkommen für die gegenwärtige Zeit irgendwelche Bedeutung zuzuerkennen. Sie braucht daher solche Argumente, wie die des Herrn von Lex, es sei zwischen den Vier Mächten streitig, ob und inwieweit das Potsdamer Abkommen nicht überhaupt obsolet geworden sei, und von Prof. Kaufmann, der feststellt, daß die Auslegungstreitigkeiten und die verschiedenen Verletzungen des Potsdamer Abkommens dazu geführt hätten, daß es — wenn auch vielleicht noch nicht völlig — zu einer „leeren Hülse“ geworden sei, obgleich es „mangels Kündigung formell noch weitergelte“.

Die Argumentation der Bundesregierung läuft also darauf hinaus, die tatsächliche Weitergeltung des Potsdamer Abkommens infolge verschiedener Auslegungstreitigkeiten und Verletzungen zu leugnen. Das bedeutet aber nichts anderes, als daß eine vertragswidrige Praxis die Verbindlichkeit eines völkerrechtlichen Vertrags beseitigen könne. Zweifellos haben die Vertreter der internationalen Öffentlichkeit diese Selbstentlarvung der Adenauer-Regierung hinsichtlich ihrer Einstellung zum Prinzip der völkerrechtlichen Vertragstreue mit großer Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen.

Vor allen Dingen kommt es aber der Adenauer-Regierung darauf an — und das brachten ihre Vertreter unumwunden zum Ausdruck —, jegliche Bindung des deutschen Volkes oder irgendwelcher deutschen Staatsorgane an die Prinzipien des Potsdamer Abkommens zu leugnen. Im Potsdamer Abkommen ist in der Einleitung des III. Abschnittes erklärt:

„Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wieder aufzubauen. Wenn die eigenen Anstrengungen des deutschen Volkes (Hervorhebung von mir — R. A.) auf die Erreichung dieses Ziels gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen.“

Dieser eindeutig an die Adresse des deutschen Volkes gerichtete Wortlaut hinderte die Vertreter der Bundesregierung nicht daran zu behaupten, das deutsche Volk sei im Potsdamer Abkommen „überhaupt nicht angesprochen“. Kaufmann ging sogar soweit, im Zusammenhang mit der These, es handle sich beim Potsdamer Abkommen um eine res inter alios gesta, die weder Rechte noch Pflichten des deutschen Volkes erzeugen könne, jede Berufung des deutschen Volkes oder deutscher Staatsorgane auf das Potsdamer Abkommen gegenüber den Vier Mächten als „völkerrechtswidrigen Eingriff in die inneren Angelegenheiten der Vier Mächte“ zu bezeichnen. Das ist die Position des Vertreters einer Regierung, die die Wiedervereinigung Deutschlands nicht will und deshalb gezwungen ist, dem deutschen Volk die Geltendmachung seiner völkerrechtlichen Ansprüche mit pseudojuristischen Argumenten geradezu zu untersagen.

Natürlich konnten auch die Vertreter der Bundesregierung nicht an der Tatsache Vorbeigehen, daß Adenauer und die Regierungen der Westmächte unter Leugnung aller ursprünglichen völkerrechtsmäßigen Besatzungsziele die von ihnen im alten und auch im neuen Generalvertrag festgelegten Vorbehaltsrechte auf die Vier-Mächte-Vereinbarungen von 1945 über die Besetzung Deutschlands stützen, um ihnen wenigstens den Schein der Rechtmäßigkeit zu geben. Hierbei handelt es sich nach den Darlegungen der Vertreter der Adenauer-Regierung jedoch einzig und allein um die Erklärungen und die Feststellungen vom 5. Juni 1945. Die ganze Brüchigkeit der Argumente der Adenauer-Regierung zeigte sich besonders anschaulich in der Behauptung ihrer Vertreter, das Potsdamer Abkommen sei nicht an das deutsche Volk gerichtet, weil es „nur“ in einem Ergänzungsblatt des Kontrollrats-Amtsblattes publiziert worden sei, während doch die von ihnen als verbindlich „hingenommenen“ Akte vom 5. Juni 1945 in eben dem gleichen Ergänzungsblatt veröffentlicht worden sind.

Schließlich kommt es aber der Adenauer-Regierung nicht auf sachliche Argumente an, sondern einzig und allein auf die Schlußfolgerung, daß das Grundgesetz die allein verbindliche Rechtsgrundlage für den Verbotprozeß sei, die ohne jeden Zusammenhang mit dem Potsdamer Abkommen angewendet werden müsse. Mit der Genehmigung des Grundgesetzes sei dieses in einer Weise in Kraft gesetzt worden, die gestatte, es nur aus sich selbst heraus anzuwenden und auszulegen. Verständlicherweise konnten die Vertreter der Bundesregierung die mehrfache Frage der Prozeßvertreter der KPD, ob denn das Grundgesetz von den westlichen Besatzungsmächten im Rahmen ihrer sich aus dem Potsdamer Abkommen ergebenden Verpflichtungen genehmigt worden sei — womit die These der KPD voll bestätigt wäre — oder etwa gar unter Verletzung dieser Verpflichtungen, nur mit Stillschweigen beantworteten. Schließlich blieb ihnen nur noch der Ausweg in die reine Mystik.

Um seine These zu stützen, das Bonner Grundgesetz sei „ohne jeden Zusammenhang mit dem Potsdamer Abkommen“ entstanden, blieb Kaufmann schließlich nur noch der Hinweis auf die Präambel übrig, daß sich das die Bonner Verfassung „beschließende Volk nur an seine Verantwortung vor Gott und den Menschen“ gebunden gefühlt habe. Kaufmann erklärte wörtlich:

„Schon dieser Eingangssatz schließt jede Bindung an jegliches Menschenwerk aus, das seiner Natur nach dem Irrtum unterworfen ist.“

Dieser Mystizismus erübrigt dann allerdings jede ernsthafte juristische Argumentation, ist aber nicht geeignet, alle tatsächlichen Vorgänge bei der Schaffung des Grundgesetzes aus der Welt zu schaffen, die der